

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Mosel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Beschleunigtes
Zusammenlegungsverfahren Berglicht
Aktenzeichen: 11020-HA10.2.

54470 Bernkastel-Kues, 20.04.2016
Görresstraße 10
Telefon: 06531-956 139
Telefax: 06531-956 103
E-Mail: alfred.kiebel@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de

Zuteilung der Massegrundstücke gegen Geldausgleich

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke) wird nach § 54 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) im Zusammenlegungsplan gegen Geldausgleich zu Eigentum zugeteilt. Wer an einer solchen Landzuteilung interessiert ist, wird hiermit aufgefordert, beim **DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues** bis spätestens **zwei Wochen nach der Veröffentlichung** ein schriftliches Gebot abzugeben.

Es handelt sich hierbei um folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.	Fläche m²	Wert einheiten	Nutzungs art	Lage	Wert in €
Berglicht	14	26/2	5.484	219,36	AGR	Vor Wäckel	1.096,80
Berglicht	15	1/2	5.163	449,85	AGR, HU	In der Wolfsgrube	2.249,25
Berglicht	15	74	6.822	540,57	AGR, HU	Unter dem Gräfendhronerweg	2.702,85
Gielert	13	20/3	9.097	846,74	GR	Auf Kollert	4.233,70

Abkürzungserklärung:

AGR = Ackergrünland
GR = Grünland

HU = Hutung

Eine Karte, in der die Massegrundstücke eingetragen sind, sowie Zuteilungsbedingungen liegen beim **DLR Mosel** vom 29.04.2016 bis 13.05.2016, jeweils montags - freitags zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und montags - donnerstags zwischen 14.00 – 15.30 Uhr sowie

bei dem **Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft**, Herrn Peter Reusch, Hauptstraße 26, 54426 Berglicht, vom 29.04.2016 bis 13.05.2016 zur Einsichtnahme aus. Die Bewerbungsvordrucke können dort zu vorgenannten Terminen abgeholt werden.

Des Weiteren können die Karte, Zuteilungsbedingungen und die Bewerbungsvordrucke im Internet unter der Adresse www.dlr-mosel.rlp.de (Fachinformation → Landentwicklung → Bodenordnungsverfahren → DLR Mosel → 11020 Berglicht → 4. Bekanntmachungen und 5. Karten) eingesehen werden.

Für die Gebote sind die bereitgestellten Bewerbungsvordrucke zu verwenden. Die Zuteilung erfolgt schriftlich.

Für die Landzuteilung gelten die vom DLR Mosel festgelegten, nachfolgend aufgeführten, Zuteilungsbedingungen:

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen. Diese Vordrucke sowie vorbereitete Umschläge "Masse-landvergabe" sind beim Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues und beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft, Peter Reusch, Hauptstraße 26, 54426 Berglicht erhältlich.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum bis spätestens **zwei Wochen nach der Veröffentlichung** zugegangen sein.

Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Es können auch Gebote berücksichtigt werden, die den Wert der Flurstücke unterschreiten.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn diese dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum zugegangen sind.

Neben einem oder mehreren unwiderruflichen Geboten können ersatzweise Bewerbungen für ein oder mehrere Flurstücke eingereicht werden. Letztere sind daran zu erkennen, dass das Wort „oder“ am Anfang der Zeile vor den Flurstücksangaben im Vordruck **nicht** gestrichen ist.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, und Weinbau vom 20.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

6. Regelung im Zusammenlegungsplan/Nachtrag

Durch den Zusammenlegungsplan wird bestimmt, wem die Massegrundstücke zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu leistenden Geldausgleiche festgesetzt.

7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen

Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und

verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.

8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf den Massegrundstücken ruhen, wird im Zusammenlegungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, sind diese im Kaufpreis berücksichtigt.

9. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf den Massegrundstücken

Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung oder Ähnliches durch.

10. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das DLR Mosel zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Zusammenlegungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

11. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche sind auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

12. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

Im Auftrag
gez.
Torben Alles